

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Pferdehalter (BBR Pferd 2005)

(Stand: Juni 2005)



Uelzener Allgemeine Vers.-Ges. a.G.
Veerßer Straße 67, 29525 Uelzen
Postfach 21 63, 29511 Uelzen
Telefon: 0581 8070-0
Telefax: 0581 8070-248
Internet: www.uelzener.de
E-Mail: info@uelzener.de

- 1. Versichertes Risiko**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Halter der im Bestandsverzeichnis mit dem jeweiligen Verwendungszweck eingetragenen Pferde.
- 2. Mitversicherte Nebenrisiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

 - 2.1 bei Zuchthengsten – falls vereinbart – aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
Die Sachschaden-Deckungssumme ist begrenzt auf 25.000,- Euro je Schadenereignis.
 - 2.2 – falls vereinbart – aus der Verwendung der im Bestandsverzeichnis genannten Pferde als Zugpferde oder zum sonstigen Anspannen.
 - 2.3 – falls vereinbart – Schäden an eingestellten Pferden.
- 3. Mitversicherte Personen**
 - 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters der im Bestandsverzeichnis genannten Pferde, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
 - 3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Stallung, Wartung und Pflege der im Bestandsverzeichnis aufgeführten Pferde beauftragten Personen aus Schäden, die diese in Ausführung ihrer Verrichtung verursachen. Das gleiche gilt für Personen, die in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis tätig werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes ggü. den AHB**
 - 4.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages. Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
 - 4.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes.
 - 4.3 Eingeschlossen ist – falls vereinbart – abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Stallungen, Boxen und Ständern durch im Bestandsverzeichnis genannte Pferde, Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung sind ausgeschlossen.
 - 4.4 Eingeschlossen ist – falls vereinbart – abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung des Pferdetransportanhängers durch die im Bestandsverzeichnis genannten Pferde. Ausgeschlossen sind bzw. bleiben Schäden am ziehenden Kraftfahrzeug.
- 5. Risikobegrenzung**
 - 5.1 Nicht versichert und besonders zu versichern ist, was nicht nach Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus
 - 5.1.1 Tätigkeiten, die weder der versicherten Eigenschaft zugehören noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, z. B. das Halten zu einem anderen als dem angegebenen Verwendungszweck oder außerhalb des privaten Lebenskreises.
 - 5.1.2 Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
 - 5.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 5.2.1 bei Zucht- und Weidepferden aus der Verwendung als Reitpferd, als Zugpferd zum sonstigen Anspannen – siehe jedoch Ziff. 2.2 –
 - 5.2.2 bei Reitpferden aus der Verwendung als Zugpferd oder zum sonstigen Anspannen – siehe jedoch Ziff. 2.2 –
 - 5.2.3 aus Deckschäden – siehe jedoch Ziff. 2.1 –
 - 5.2.4 aus Schäden an eingestellten Pferden – siehe jedoch Ziff. 2.3 –
- 6. Erläuterungen zur Art der Pferde**
 - 6.1 Aufzuchtperde sind Pferde im zweiten und dritten Lebensjahr (einjährig und zweijährig). Sie gelten im vierten Lebensjahr (dreijährig) automatisch als Reitpferde, bis ein anderer Verwendungszweck nachgewiesen wird.
 - 6.2 Fohlen sind Pferde im ersten Lebensjahr (Geburtsjahr). Sie gelten ab dem zweiten Lebensjahr (einjährig) und ab Beitragsaufnahmefähigkeit automatisch als Aufzuchtperde.